

RS UVS Niederösterreich 1992/05/25 Senat-BN-91-038/1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1992

Rechtssatz

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes kann keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG und 69 Abs 1 Z 3 AVG darstellen, weil sie nicht das Bestehen eines konkreten Rechtsverhältnisses, sondern eben die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes zum Gegenstand hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at